

Karnevalsgesellschaft
Schwerfe bliev Schwerfe e.V.



Anmeldung zum Kinder-Karnevalsumzug am 14.02.2026
Start 14:11 Uhr

Karnevalsgesellschaft
Schwerfe bliev Schwerfe e.V.

Zugleitung:
Georg Werner
In den Auen 2
53909 Zülpich-Schwerfen

Mobile 0172 / 2102029

www.kgschwerfeblievschwerfe.eu
zugleiter@kg-schwerfen.de

Wir melden uns als Fuß- und / oder Wagenbau-Gruppe an.

Name Gruppe: _____

Thema: _____

Kontakt-Person / Ansprechpartner:

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Email: _____

Bei Fuß-Gruppe:

Zahl Teilnehmer: _____

Eigene Musik: ja () nein ()

Bei Wagenbau-Gruppe:

Zahl Teilnehmer: _____

Eigene Musik: ja () nein ()

Wagenmaße: Länge: _____ m Breite: _____ m Höhe: _____ m
maximale Länge 8 m, Breite 2,50 m, Höhe 4,40 m, minimale Höhe Geländer 1 m.
Größere Maße müssen mit dem Zugleiter abgesprochen werden.

Fahrzeug: PKW() LKW() Traktor () Sonstiges () _____

Kennzeichen: _____

Zugmaschine: _____

Fahrer: Name: _____ Vorname: _____





Sicherheitserklärung (Stand 20.01.2019)

Je Wagen / Gruppe müssen 4-8 Personen (je Achse des Fahrzeugs und Anhängers 2 Person) namentlich benannt werden, die als Begleiter des Wagens neben dem Verantwortlichen der Wagenbau-Gruppe für einen reibungslosen Ablauf und die Einhaltung der Vorgaben sorgen!

Dies ist aus Versicherungsgründen erforderlich!

Die **benannten** Personen (keine anderen Personen) müssen den Wagen **zu Fuß** begleiten, um sicher zu stellen, dass keine Passanten und Zuschauer verletzt werden, unter die Wagenräder kommen, etc.

Von der Benennung ist die Genehmigung der Stadt für die Durchführung des Umzuges abhängig. Ohne die genannten Personen ist keine Zugteilnahme möglich.

Änderungen an diesen Ausführungen werden rechtzeitig durch den Veranstalter auf unserer Internetseite (www.kgschwerfeblievschwerfe.eu) bekannt gegeben und gelten als Anhang zu diesem Schreiben.

Die Zugordnung (Seite 3 und 4) für die Teilnahme am Kinder-Karnevalsumzug ist Bestandteil dieser Anmeldung.

2

Ich habe die Sicherungserklärung und Zugordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Schwerfen, den _____. 20

Unterschrift Kontakt-Person / Ansprechpartner

Die Anmeldung und die Sicherheitserklärung (Seite 1 und 2) bitte bis zum **01.02.2026** per Post oder Email senden an:

Karnevalsgesellschaft Schwerfe blieb Schwerfe e.V.
Zugleitung
Georg Werner
In den Auen 2
53909 Zülpich-Schwerfen
Telefon: 0172 - 2102029
Email: zugleiter@kg-schwerfen.de





Zugordnung (Stand 20.01.2019)

1. Ordnungskräfte

Den Weisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Zugleitung ist Folge zu leisten.

2. An- und Abfahrt zum Kinder-Karnevalsumzug

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass sich während der Anfahrt zur Zugaufstellung und nach Beendigung des Umzuges keine Personen auf den Karnevalswagen befinden dürfen. Bei Nichtbeachtung muss der Fahrer der Zugmaschine mit einer Anzeige der Polizei rechnen.

3. Aufstellung und Plätze im Kinder-Karnevalsumzug

Der Aufstellort des Karnevalsumzuges muss von Festwagen bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung angefahren werden. Alle Gruppen werden gebeten, die Ihnen zugewiesenen Plätze innerhalb des Karnevalsumzuges einzuhalten. Damit auch alle aktiven Teilnehmer den Zug zu sehen bekommen, ist die Aufstellungsreihenfolge umgekehrt! So ist die Zugnummer 1 bei der Aufstellung die letzte Position (43, 42, ..., 3, 2, 1). Sobald der Start erfolgt ist, zieht der Zug von hinten an den anderen Teilnehmern vorbei. Der Zugplatz darf während des Zugverlaufes ohne zwingenden Grund nicht verlassen werden. **Bitte darauf achten, dass der Zug geschlossen bleibt und nicht abreißt!**

4. Fahrzeugführer

Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein absolutes Alkoholverbot ist einzuhalten, da im Falle eines Unfalles mit erheblichen Folgen zu rechnen ist.

3

5. Fahrzeuge und Festwagen

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden sowie ein amtliches Kennzeichen tragen (ggf. rotes Kennzeichen).

Festwagen müssen an den Seiten und der Rückwand so verkleidet sein, dass der Abstand zwischen Verkleidung und Fahrbahnoberkante maximal 25 cm beträgt. Verkleidung und Aufbauten sind so zu gestalten, dass weder Personen auf dem Wagen noch andere Verkehrsteilnehmer insbesondere Kinder gefährdet werden. Ein und Ausstiege sind nur am Heck des Wagens erlaubt und dürfen während des Umzuges nicht benutzt werden. Die Festwagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 8 m, Breite 2,50 m, Höhe 4,40 m, Höhe Geländere mindestens 1m. **Größere Maße müssen mit dem Zugleiter abgesprochen werden.**

Alle auf dem Wagen befindlichen Teile und Gegenstände müssen während der Fahrt so gesichert sein, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist! Pro Zugmaschine ist maximal ein Anhänger zulässig. Auf Wagen mit elektrischen Anlagen ist ein **Feuerlöscher** mitzuführen. Alle Wagen werden in der Woche vor dem Umzug durch die Umzugsleitung begutachtet und für den Umzug frei gegeben. **Ohne erfolgreiche Begutachtung kann keine Teilnahme am Umzug erfolgen!**

6. Wurfmaterial

Das Wurfmaterial ist so einzusetzen, dass Personen nicht verletzt werden. Es sollte stets zur Seite und nicht nach vorne oder hinten auf die Fahrbahn geworfen werden. Flaschen, Kartons und andere Verpackungsgegenstände dürfen nicht vom Wagen geworfen werden. Die Entsorgung erfolgt am Ende des Zugweges.

Für den Fall einer Verletzung sind an der Zugstrecke Sanitäter von Hilfsdiensten für Notfälle stationiert. Sie können über die Zugbegleitung, die Polizei und die Feuerwehr angefordert werden.





Zugordnung (Stand 20.01.2019)

7. Versicherung

Es wird empfohlen, die Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz- Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen. Das Veranstalter-Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Karnevalsumzuges trägt der Veranstalter des Umzuges. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Risiken, die durch die allgemeine Haftpflicht- oder Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt werden.

Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Es besteht keine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer durch den Veranstalter. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Anhänger sind über die Zugmaschine mitversichert, solange sie mit dieser verbunden sind. Nach dem Abkuppeln besteht für den Anhänger kein Versicherungsschutz. Aus diesem Grunde empfehlen wir den Abschluss einer Tagesversicherung für den Anhänger.

Die Verwendung roter Kennzeichen bei Karnevalsumzügen ist möglich unter der Bedingung, dass in einem Nachweis bescheinigt wird, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme am Kinder-Karnevalsumzug erstreckt.

8. Alkoholenuss und -ausschank

Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der Regelungen des **§ 9 JuSchG** (alkoholische Getränke oder Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. So genannte „harte Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whiskey sowie brandtweinhaltige Mixgetränke (Alkopops) dürfen generell nicht an Minderjährige (unter 18 Jahren) abgegeben werden. Die Einhaltung wird während dem Umzug von den Streckenposten beaufsichtigt. Das Ordnungsamt und die Polizei behalten sich Kontrollen der Gruppen innerhalb der Zugaufstellung und während des Umzuges vor. Hierfür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, die Beteiligten von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.

4

9. Wagenbegleitung

Jede teilnehmende Themen- oder Motivwagengruppe hat zur Eigensicherung der Fahrzeuge je Achse zwei geeignete volljährige, nicht alkoholisierte Personen abzustellen, die dafür Sorge zu tragen haben, dass Zuschauer (insbesondere Kinder) nicht zu Schaden kommen. **Die Wagenbegleiter müssen durch das Tragen von Warnwesten erkenntlich sein.** Der Veranstalter hat das Recht, bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, eine Gruppe oder einen Wagen unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen. Alle Fußgruppen, Themen- und Motivwagen erkennen mit ihrer Teilnahme am Umzug diese Zugordnung an und verpflichten sich diese einzuhalten. Wir bitten alle Zugteilnehmer um ein verantwortungsbewusstes Verhalten, damit der Karnevalsumzug eine gelungene und fröhlich närrische Veranstaltung wird.

10. Musik

Da wir in den letzten Jahren Probleme mit den Musikkapellen und den Musikwagen hatten, möchten wir Euch bitten auf Stromaggregate zu verzichten und kleinere Musikanlagen zu verwenden. Mechanische Musik auf den Wagen ist auf normale Lautstärke (maximal 80 Dezibel) einzustellen. Die Boxen sind auf das Innere des Wagens auszurichten. Bei größeren Musikanlagen halten sie bitte Rücksprache mit dem Zugleiter.

Alle Zugteilnehmer werden gebeten besonders auf Kinder Acht zu geben.

In diesem Sinne allen Teilnehmern viel Spaß und einen tollen Tag.





Merkblatt Sicherheit in Karnevalsumzügen

Quelle: BWK-Online.de

Die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 20. Februar 1989 legt fest, welche Auflagen für die Teilnahme von Land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen an Karnevalsumzügen zu erfüllen sind. - An- und Abfahrt sind dabei eingeschlossen -.

Hier ein Auszug mit den wichtigsten Punkten:

Voraussetzungen:

- Zugmaschine mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und mit eigenem amtlichem Kennzeichen.
- Betriebserlaubnis für das Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger).
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für eventuelle Schäden (für Zugmaschine und Anhänger)
- Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Veranstaltung.
- An- und Abfahrten höchstens 25 km/h (TÜV-Gutachten beachten!) und Kennzeichnung.
- Personen, die Kraftfahrzeuge führen, benötigen für die entsprechende Fahrzeugkategorie die hierfür notwendige Fahrerlaubnis aufgrund der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).
- Führerscheinklasse 5 (StVZO bis 31.12.1998) bzw. „L“ (StVR-Ausnahme VO) genügt für Traktoren.
- Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5

Zusätzlich bei Personenbeförderung:

- Personenbeförderung nur auf der örtlichen Brauchtumsveranstaltung gestattet - nicht während An- und Abfahrten -.
- Ladeflächen eben, tritt- und rutschfest.
- Eine Brüstungshöhe von 1000 mm ist einzuhalten.
- Sitz- und Stehplätze müssen ausreichend gegen Verletzungen und Herunterfallen gesichert sein.

Zusätzlich ist laut Gesetzesänderung von 1993 zu beachten:

- Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge darf allgemein nicht beeinträchtigt sein.
- Die Überschreitung zulässiger Achslasten, Gesamtgewichte, Abmessungen (z. B. Fahrzeugbreite 2,55 m, Länge 18 m einschl. Zugmaschine) ist nur zulässig, wenn durch den TÜV oder Sachverständigengutachten bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge unbedenklich ist.
- Zusätzliche licht-technische Einrichtungen (zum Beispiel Zusatzscheinwerfer etc.) dürfen im Rahmen der Veranstaltung angebracht werden. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

